

Nest Sammelstiftung

Stiftungsurkunde + Geschäftsordnung



Stiftungsurkunde

Artikel 1

Name, Sitz¹⁾

- 1 Unter dem Namen «Nest Sammelstiftung» / «Nest Fondation collective» / «Nest Fondazione collettiva» / «Nest Fundaziun collectiva» (Stiftung genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 331 des Schweizerischen Obligationenrechtes und Artikel 48 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), errichtet vom Verein «Netzwerk für Selbstverwaltung», Zürich (Stifter genannt) mit öffentlicher Urkunde vom 3. März 1983.
- 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Er kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Artikel 2

Zweck³⁾

- 1 Zweck der Stiftung ist die versicherungsmässige berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmenden der dieser Stiftung angeschlossenen Unternehmen (nachstehend Mitglied genannt) sowie für die Hinterbliebenen der vorgenannten Personen durch Ausrichtung von Leistungen bei Alter, Invalidität und Tod. Die Stiftung erbringt dabei mindestens die vom BVG vorgeschriebenen Leistungen. Sie kann aber auch eine darüber hinausgehende Vorsorge betreiben. Die Arbeitgebenden können ihre berufliche Vorsorge bei der Sammelstiftung ihrer Arbeitnehmenden (Nest Sammelstiftung) durchführen.
- 2 Die Stiftung kann ferner zugunsten der Arbeitnehmenden, der Mitglieder sowie ihrer Hinterbliebenen im Falle von Alter, Invalidität und Tod und bei unverschuldeter Notlage (wie Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit) angemessene Ermessensleistungen ausrichten.
- 3 Der Stiftungsrat ist befugt, mit Versicherungsgesellschaften²⁾ geeignete Versicherungsverträge abzuschliessen, wobei die Stiftung Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

- 4 Die Stiftung darf keinesfalls zu Leistungen herangezogen werden, die Entgelt für geleistete Arbeit zuhanden der Mitglieder im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 darstellen oder sonst lohnähnlichen Charakter haben (zum Beispiel Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke).

Artikel 3

Vermögen³⁾

- 1 Bei der Errichtung der Stiftung widmete der Stifter der Stiftung ein Vermögen von CHF 1000.– (eintausend Schweizer Franken).
- 2 Das Vermögen wird geäufnet durch weitere freiwillige oder reglementarische Zuwendungen der Mitglieder, der Versicherten oder Dritter.
- 3 Das Stiftungsvermögen ist sorgfältig in sicheren Werten anzulegen. Es kann auch in einer angemessenen verzinslichen Forderung gegenüber den Mitgliedern bestehen. Der Stiftungsrat richtet sich dabei nach ökologischen und humanitären Grundsätzen.
- 4 Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung neben den Einnahmen auch ihr Vermögen verwenden.

Artikel 4

Organe

Organe der Stiftung sind die Delegiertenversammlung (vergleiche Artikel 5), die Personalvorsorgekommissionen der Mitglieder (vergleiche Artikel 6) und der Stiftungsrat (vergleiche Artikel 7).

Artikel 5

Delegiertenversammlung³⁾

- 1 Die Personalvorsorgekommissionen wählen die gleiche Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in die Delegiertenversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2 Die Delegiertenversammlung wählt den Stiftungsrat und allenfalls Kommissionen mit besonderen Aufgaben. Der Stiftungsrat führt in der Delegiertenversammlung zu grundsätzlichen und für die Stiftung wesentlichen Fragen nach Möglichkeit Konsultativabstimmungen durch. Er kann dies auch auf Verlangen von Delegierten vornehmen.

Artikel 6

Vorsorgewerke und Personalvorsorgekommissionen³⁾

- 1 Für jedes der Stiftung angeschlossene Mitglied besteht ein eigenes Vorsorgewerk mit getrennter Rechnung. Im Zeitpunkt des Anschlusses errichten Arbeitgebende und Arbeitnehmende gemeinsam eine paritätische Personalvorsorgekommission.
- 2 Zusammen mit dem Stiftungsrat entscheidet die Personalvorsorgekommission über den Vorsorgeplan ihres Vorsorgewerks. Darin sind die Art und der Umfang der Stiftungs-

leistungen sowie die Aufteilung der Beiträge festgelegt. Zudem obliegt der Personalvorsorgekommission die Information der versicherten Personen und der Vollzug der Reglemente auf Betriebsebene.

Artikel 7

Stiftungsrat³⁾

- 1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und ist paritätisch zusammengesetzt.
- 2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er erlässt ein Leistungsreglement für die gesamte Stiftung sowie eine Geschäftsordnung. Diese regelt Wahlverfahren, Organisation, Befugnisse und Amtsdauer der Personalvorsorgekommissionen, der Delegiertenversammlung, des Stiftungsrats sowie allfälliger Kommissionen mit besonderen Aufgaben. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet die Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten, und ordnet die Art und Weise der Zeichnung.
- 3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.
- 4 Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates einzuladen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Artikel 8

Rechnungsführung³⁾

Der Stiftungsrat kann die Rechnungsführung einem Dritten übertragen. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Kontrollstelle der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Artikel 9

Kontrolle

- 1 Der Stiftungsrat ernennt jeweils für die Dauer eines Jahres die Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnung der Stiftung unter Beachtung der Bestimmungen von Stiftungsurkunde und allfälliger Reglemente. Sie erstattet dem Stiftungsrat über die Wahrnehmungen schriftlichen Bericht.
- 2 Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Expertin oder einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der Stiftung.

Artikel 10

Änderungen der Stiftungsurkunde, Liquidation und Fusion³⁾

- 1 Änderungen der Stiftungsurkunde können jederzeit durch den Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.
- 2 Der Stiftungsrat ist befugt, der Aufsichtsbehörde die Fusion der Stiftung mit anderen

Personalvorsorgeeinrichtungen zu beantragen, wenn dabei der Vorsorgezweck sowie die Rechte und Ansprüche der Versicherten gewahrt bleiben.

- 3 Bei Auflösung der Stiftung werden das Stiftungsvermögen sowie die Rechte und Ansprüche der Destinatäre mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf eine andere Stiftung übertragen.
- 4 Ist bei einer Auflösung der Stiftung die Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine andere Stiftung nicht möglich, so sind in erster Linie die Rechtsansprüche der Stiftungsdestinatäre sicherzustellen. Ein allfällig verbleibender Rest des Stiftungsvermögens ist nach dem Entscheid des Stiftungsrates im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.
- 5 Eine andere Verwendung des Stiftungsvermögens als zum Zwecke der Alters- und Risikoversorge ist auf alle Fälle ausgeschlossen. Auf keinen Fall dürfen die Stiftungsmittel ganz oder teilweise in das Geschäftsvermögen der Mitglieder oder in das Geschäftsvermögen des Stifters oder seines Rechtsnachfolgers zurückfallen.
- 6 Im Falle der Liquidation der Stiftung bleibt der Stiftungsrat bis zu deren Beendigung im Amt. Für den Fall einer organisatorischen Aufhebung eines Vorsorgewerkes bleibt die zuständige Personalvorsorgekommission bis zu deren Abschluss im Amt.

Artikel 11

Handelsregister, Aufsicht

Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen und untersteht der gesetzlichen Aufsicht.

Artikel 12

Inkrafttreten³⁾

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige vom 22. Februar 2006 und tritt gemäss Verfügung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

- 1) Änderung gemäss Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 22. Juli 1998
- 2) Änderung gemäss Verfügung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 22. Februar 2006
- 3) Änderung gemäss Verfügung der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich vom 29. August 2014
Geschlechtergerechte Version

Geschäftsordnung

Gestützt auf die Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 20. September 2012 erlässt der Stiftungsrat folgende Geschäftsordnung:

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Geschäftsordnung ist das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Organisation sowie die Befugnis

- der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs
- der Delegiertenversammlung
- des Stiftungsrats
- der Kommissionen mit besonderen Aufgaben

Artikel 2

1. Personalvorsorgekommission

Wahl und Organisation der Personalvorsorgekommission

Arbeitnehmende und Arbeitgebende jedes angeschlossenen Betriebs wählen beim Anschluss die gleiche Anzahl Personen als Vertretung in die Personalvorsorgekommission. Wählbar sind auch Personen, die nicht dem Betrieb angehören.

Arbeitnehmende und Arbeitgebende legen gemeinsam den für ihre Betriebsgrösse und -struktur geeigneten Wahlmodus fest und regeln die Anzahl, die Amtsdauer, die Abberufung von Mitgliedern der Personalvorsorgekommission sowie die Organisation im Einzelnen. Sie konstituiert sich selbst. Der angeschlossene Betrieb teilt dem Stiftungsrat die Zusammensetzung der Personalvorsorgekommission periodisch mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

Artikel 3

Aufgaben der Personalvorsorgekommission

Die Personalvorsorgekommission entscheidet über den Vorsorgeplan ihres Betriebs. Insbesondere wählt sie die Vorsorgevariante.

Die Personalvorsorgekommission ist für die Verwaltung der Vorsorge und den Vollzug des Reglements auf Betriebsebene verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:

- Information des angeschlossenen Betriebs und der versicherten Personen über Beschlüsse der übrigen Stiftungsorgane
- Aufsicht über die Meldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber an die Stiftung (Ein- und Austritte, Personaldaten und Besoldung der versicherten Personen, Schadenfälle und so weiter)
- Kontrolle über Beitragszahlungen und Lohnabzüge
- Entscheidung über die Verwendung von nicht personengebundenen Beiträgen des Betriebs im Rahmen von Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen
- Wahl der Delegierten

2. Delegiertenversammlung

Wahl der Delegierten

Arbeitgebende und Arbeitnehmende entsenden die gleiche Anzahl an Delegierten. Diese werden von der Personalvorsorgekommission gewählt. Die Anzahl der Delegiertenstimmen pro Betrieb richtet sich nach der Summe der versicherten Löhne (Stichtag: 1. Januar des laufenden Jahres; für neu angeschlossene Betriebe gilt das Anschlussdatum). Dabei gilt folgender Schlüssel:

Summe der versicherten Löhne	Anzahl Delegiertenstimmen	Parität/Anzahl AG-, AN-Stimmen
bis CHF 200 000	2	je 1
CHF 200 001 bis 600 000	4	je 2
CHF 600 001 bis 1 000 000	6	je 3
und so weiter, das heisst für jede weiteren CHF 400 000	2 mehr	je 1 mehr

Die Personalvorsorgekommission kann sich an der Delegiertenversammlung durch Personen vertreten lassen, die nicht ihrem Betrieb angehören.

Betriebe, die keine versicherten Arbeitnehmende beschäftigen, werden als Gäste eingeladen und haben kein Stimmrecht.

Einberufung und Organisation der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Stiftungsrat einberufen. Sie kann auch auf Verlangen von angeschlossenen Betrieben einberufen werden, die einen Zehntel der versicherten Lohnsumme (Stichtag wie in Artikel 4 Absatz 1) versichern.

Artikel 4

Artikel 5

Die Traktanden und Versammlungsunterlagen sind der Personalvorsorgekommission eines angeschlossenen Betriebs spätestens einen Monat vor der Versammlung zuzustellen. Die Personalvorsorgekommission leitet die Unterlagen unverzüglich an ihre Delegierten weiter. Verlangen angeschlossene Betriebe eine ausserordentliche Delegiertenversammlung, muss sie innert zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens durchgeführt werden. Die Frist für den Versand der Unterlagen von einem Monat ist einzuhalten.

Die Delegiertenversammlung wählt je eine Person für den Vorsitz und für die Protokollführung sowie Stimmzählerinnen/Stimmzähler.

Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

Artikel 6

Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Artikel 7

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Mitgliederzahl, Wahl und Abberufung des Stiftungsrats und von Kommissionen mit besonderen Aufgaben
- Vernehmlassung zu Änderungen des Reglements und der Geschäftsordnung
- Entscheide über gemeinsame Fonds
- Vernehmlassung zu Anträgen an die Aufsichtsbehörde um Änderung der Stiftungsurkunde
- Vernehmlassung zu Fusionsbeschlüssen
- Diskussion des Geschäftsberichts und Empfehlungen an den Stiftungsrat
- Diskussion und Empfehlungen zu Betriebsrechnung, Bilanz und Anlagen, soweit diese die Stiftung als Ganzes betreffen

Artikel 7bis

Konsultativabstimmungen

Der Stiftungsrat führt in der Delegiertenversammlung zu grundsätzlichen und für die Stiftung wesentlichen Fragen Konsultativabstimmungen durch. Er kann dies auch auf Verlangen von Delegierten vornehmen.

Die Ergebnisse von Konsultativabstimmungen sind für den Stiftungsrat nicht bindend. Er berücksichtigt diese jedoch bei der Entscheidungsfindung nach Möglichkeit. Trifft er abweichende Entscheide, informiert er die Delegiertenversammlung über die Gründe.

Hat der Stiftungsrat aus zeitlichen Gründen keine Möglichkeit, grundsätzliche Fragen der Delegiertenversammlung vor der Entscheidungsfindung vorzulegen, kann er die Meinung der angeschlossenen Betriebe auch auf dem Zirkularweg einholen.

3. Stiftungsrat

Artikel 8

Wahl und Amtsdauer des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei Arbeitnehmende und Arbeitgebende durch die gleiche Anzahl Personen vertreten sind. Zur Wahl sind auch Personen zugelassen, die keinem angeschlossenen Betrieb angehören.

Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf vier Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar. Mutationen im Stiftungsrat werden der Aufsichtsbehörde gemeldet.

Tritt ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig zurück oder wird es abberufen, hat die Ersatzwahl spätestens an der nächsten Delegiertenversammlung zu erfolgen. Das so gewählte Mitglied tritt in die Amtsperiode seiner Vorgängerin/seines Vorgängers ein.

Die vorzeitige Abberufung eines gewählten Stiftungsrats kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Als wichtige Gründe gelten Verstöße gegen die Interessen von Nest oder Unvereinbarkeit mit deren ethisch-ökologischer Ausrichtung.

Artikel 9

Organisation und Beschlüsse des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat wählt eines seiner Mitglieder als Präsident/Präsidentin und ein weiteres als Stellvertretung. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt die Art der Zeichnung fest. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder von zwei Mitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz übernimmt alternierend ein Mitglied der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgeberseite.

Der Stiftungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des oder der Vorsitzenden.

Sofern kein Mitglied des Stiftungsrats eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit oder wenn weniger als die Mehrheit der Mitglieder ihre Stimme abgeben, kommt kein Beschluss zustande. Stimmenthaltung gilt als Stimmabgabe.

Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und für die Einhaltung des Stiftungszwecks und er achtet auf die Gleichbehandlung der anspruchsberechtigten Personen. Er sorgt für die finanzielle Stabilität der Stiftung.

Im Einzelnen hat er folgende Aufgaben:

- Festlegung des Finanzierungssystems
- Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel
- Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung
- Erlass und Änderungen des Reglements mit sämtlichen Anhängen, soweit es die ganze Stiftung betrifft
- Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten
- Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeleistungen und Wahl des Rückversicherers
- Ausgestaltung des Rechnungswesens sowie Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen
- Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge
- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Vermögensanlage und den Verpflichtungen
- Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder
- Festlegung einer angemessenen Entschädigung seiner Mitglieder für die Teilnahme an Sitzungen und Schulungskursen

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und legt der Aufsichtsbehörde Rechenschaft ab.

Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder delegieren. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Artikel 11

Informationspflichten

Der Stiftungsrat informiert die Delegiertenversammlung mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Stiftung, über die Jahresrechnung und Bilanz, soweit sie die Stiftung als Ganzes betrifft, sowie über getätigte Anlagen.

Er informiert jede Personalvorsorgekommission über

- die Prämien ihres Vorsorgewerks sowie die Prämien insgesamt
- die freien Mittel ihres Vorsorgewerks, die Überschüsse sowie den Verteilschlüssel
- freie Mittel und Überschüsse insgesamt
- den Stand der Beitragsreserve der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers.

Bei Bedarf erteilt er weitere Auskünfte, insbesondere über die Entwicklung des Sparkapitals.

4. Kommissionen mit besonderen Aufgaben

Artikel 12

Einsetzung von Kommissionen und Erlass von Richtlinien

Die Delegiertenversammlung und der Stiftungsrat sind befugt, für Aufgaben ihres Kompetenzbereichs Kommissionen einzusetzen und für diese Richtlinien zu erlassen.

5. Schlussbestimmungen

Artikel 13

Schweigepflicht

Alle an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen unterstehen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und der Arbeitgebenden der Schweigepflicht. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Stiftung weiter.

Artikel 14

Loyalität und Integrität der Mitglieder von Organen und der Verwaltung

Für die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Loyalitäts- und Integritätsvorschriften halten sich die Verantwortlichen der Stiftung an die ASIP-Charta und die dazugehörige Fachrichtlinie.

Das betrifft insbesondere

- die Anforderungen an die Mitglieder des Stiftungsrates, an die Geschäftsleitung und die Vermögensverwaltung
- die Einhaltung der Treue- und Sorgfaltspflicht
- die Einhaltung der Informations- und Meldepflichten
- die Vermeidung von Interessenkonflikten
- die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen
- Eigengeschäfte
- die Offenlegung von potentiellen Interessenkonflikten.

Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene interne Kontrolle sowie für die periodische Schulung des Personals über die Regeln des ASIP-Verhaltenskodex.

Artikel 15

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt alle bisherigen und tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Sie kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

Änderungen sind der Delegiertenversammlung nach Möglichkeit zur Vernehmlassung vorzulegen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Zürich, 8. Juli 2014



Wichtige Dokumente

Meine Pensionskasse erläutert klar und übersichtlich Nest-Regelungen rund um die Personalvorsorge. Das Regelwerk der zweiten Säule ist komplex.

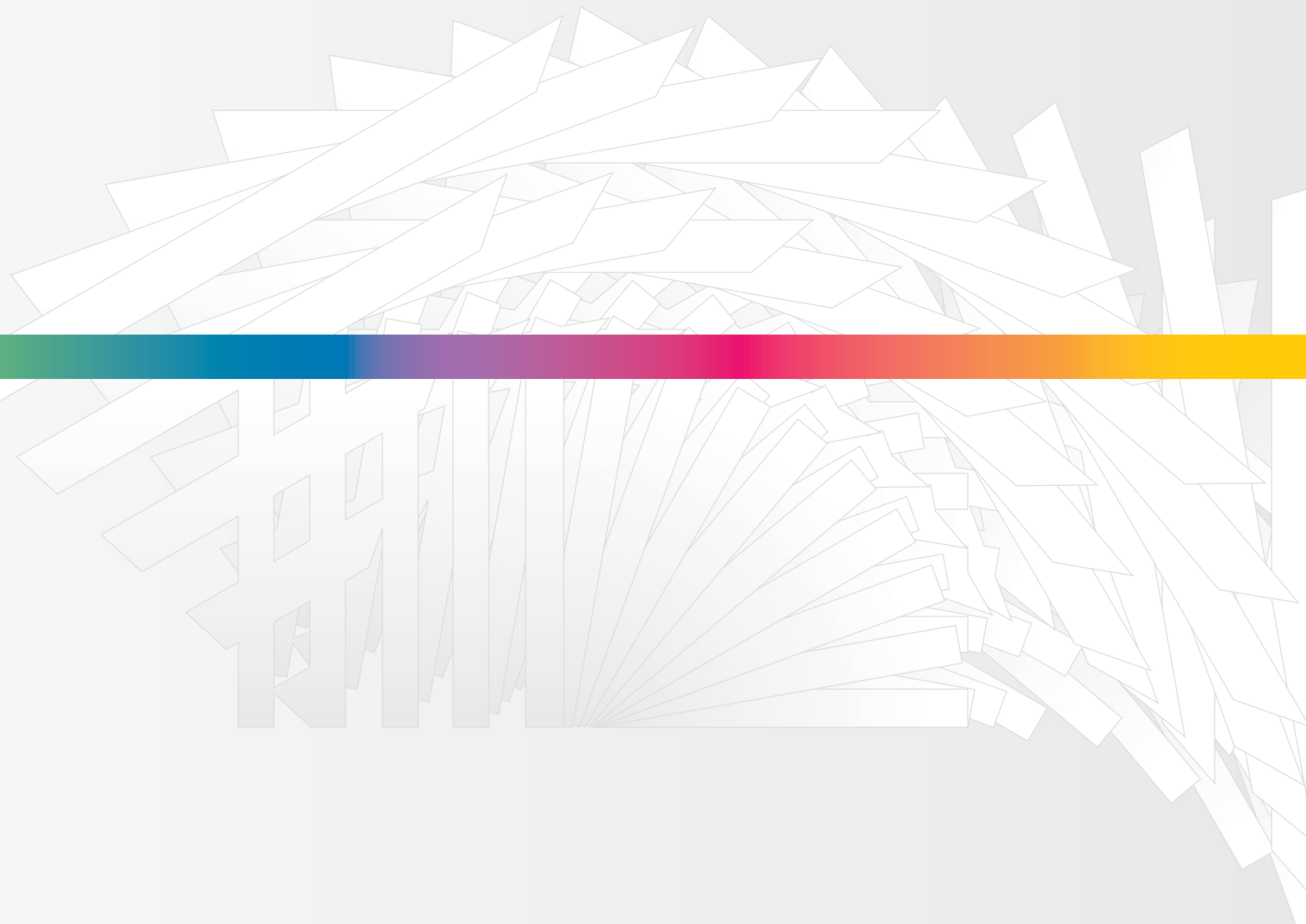
Wir legen grossen Wert darauf, dass alle mit der beruflichen Vorsorge befassten Personen die Grundlagen verstehen und wissen, worauf zu achten ist.

www.nest-info.ch/beratung/informationsbroschueren/

Das Reglement formuliert die rechtsverbindliche Grundlage für die Nest-Personalvorsorge. Soziale Ausrichtung und gute Versicherungslösungen für alle Personengruppen stehen im Mittelpunkt.

Die Delegierten der angeschlossenen Betriebe haben bei der Ausgestaltung des Reglements von Nest ein Mitspracherecht.

www.nest-info.ch/service/reglemente-urkunden/



Nest Sammelstiftung
Molkenstrasse 21
Postfach 1971 8026 Zürich
T 044 444 57 57
F 044 444 57 99

Nest Fondation collective
16, rue de Berne 1201 Genève
T 022 345 07 77
F 022 345 07 79

info@nest-info.ch
www.nest-info.ch